

„Urteilstechnik“

Referent: Hans Peter Lehofer

Unterlage erstellt von Peter Nedwed und Hans Peter Lehofer

Update Verfahrensrecht: Das „Urteil“ der
Verwaltungsgerichte

13. Juni 2017

Was zeichnet ein „gutes Erkenntnis“ aus, was sind die Hauptfehler eines „schlechten Erkenntnisses“?

Einige Meinungen von Richter/innen des Verwaltungsgerichtshofes:

„Ein gutes Erkenntnis ist kurz und bündig. Es bringt die entscheidenden Fragen auf den Punkt. Nicht die Länge der Entscheidung spricht für Qualität, sondern die präzise Erfassung des wirklich Wichtigen.“

„Ein Hauptfehler liegt meines Erachtens in einer viel zu langen Wiedergabe des Verfahrensverlaufes. Hinzu kommt die Vermengung von Feststellungen und rechtlicher Beurteilung.“

„Verständliche Sprache, reduzieren auf das Wesentliche, klarer Aufbau, keine Fragen, die für die Entscheidung wichtig sind, sollen offen bleiben - die Richtigkeit des Ergebnisses setze ich voraus.“

„Es gibt einen alten Spruch: ein Erkenntnis soll klein und rund sein, wie eine Kugel, rundherum unangreifbar.“

„Ein gutes Erkenntnis zeichnet sich aus: 1. durch Kürze, 2. durch Ordnung 3. Die Rechtsfragen wurden erkannt, das Verfahren zielgerichtet geführt und nur die notwendigen Feststellungen getroffen.“

„Ein gutes Erkenntnis ist klar, übersichtlich und ohne Ballast, vermeidet Wiederholungen und Verweise (und auch sonst alles, was Lesewiderstand erzeugt).“

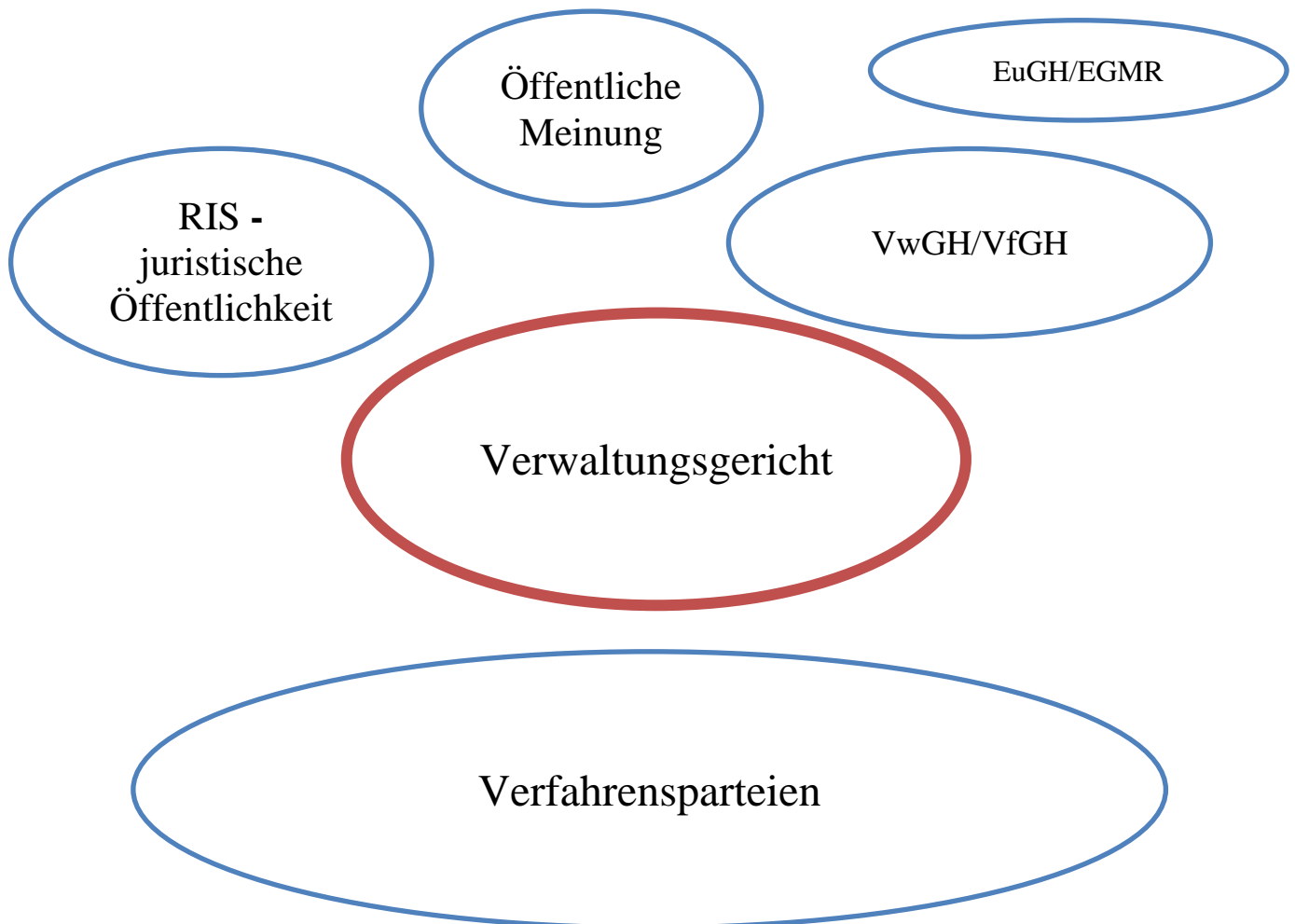
„Wesentlich ist, dass die entscheidenden Rechtsfragen identifiziert wurden, die Sachverhaltsfeststellung und die rechtliche Beurteilung auf das für diese Rechtsfragen Relevante beschränkt ist und keine epischen Darlegungen erfolgen. Außerdem soll sich der Richter/die Richterin so ausdrücken, dass die Entscheidung für die Adressaten möglichst verständlich ist. Emotionale Ausbrüche oder abwertende Worte über die Parteien haben in einem Erkenntnis nichts verloren.“

1. Schritt: Wie sehe ich die Aufgabe der/des Verwaltungsrichters/in?

Ein „gutes Erkenntnis“ setzt zunächst voraus, dass sich die Richterin bzw. der Richter über die eigene Aufgabe im Klaren ist. Die Antworten auf diese Fragen sind ausschlaggebend dafür, welche Schwerpunkte Sie als Richter/in im Verfahren und im Erkenntnis setzen.

- Welche Rolle kommt Ihnen als Verwaltungsrichter/in im Gesamtgefüge des Rechtsschutzes zu?
- Für wen schreiben Sie Ihre Erkenntnisse?
- Legen Sie das Schwergewicht ihrer Arbeit eher im Tatsachenbereich an oder in der rechtlichen Beurteilung?

Das Verwaltungsgericht im Zentrum unterschiedlicher Erwartungen



Die Verwaltungsgerichte wurden mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 als Teil einer zweiinstanzlichen gerichtlichen Kontrolle von verwaltungsbehördlichem Handeln konzipiert.

Die Aufgabe des Verwaltungsgerichts liegt nicht darin, die Verwaltung zu ersetzen. Sie soll sie kontrollieren und rechtmäßiges Verwaltungshandeln im Einzelfall garantieren.

Das Verwaltungsgericht hat - anders als die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts - volle Tatsachenkognition. Es soll daher den an das Gericht herangetragenen Einzelfall grundsätzlich zu einem Abschluss bringen und in der Sache entscheiden. Dabei hat es - bei sinnvoller Aufgabenteilung im Instanzenzug - das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf den Tatsachenbereich zu legen. Die rechtliche Beurteilung soll richtig sein, es ist (bei richtigem Einsatz der vorhandenen Ressourcen) aber idR nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, rechtliche Abhandlungen zu verfassen, sondern es soll das Gesetz vernünftig interpretieren und sich - soweit vorhanden - an die vorgegebenen Leitlinien der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts halten.

Die Hauptaufgabe des Verwaltungsgerichts liegt unseres Erachtens in der Strukturierung des Prozessstoffes, den die Parteien an das Gericht herantragen, und in der Aufbereitung des Sachverhalts, soweit dies von der Verwaltungsbehörde nicht hinreichend erfüllt worden ist. Auf dieser Grundlage trifft das Verwaltungsgericht seine Entscheidung. Die Entscheidung soll das Ergebnis dieser enorm wichtigen und höchst schwierigen Aufgabe auch widerspiegeln.

Das Verwaltungsgericht ist mit dieser Aufgabe das zentrale Organ des Verwaltungsrechtsschutzes in Österreich.

2. Schritt: Das gute Erkenntnis setzt ein gutes Verfahren voraus

Um ein gutes Erkenntnis verfassen zu können, muss schon das vorangegangene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gut strukturiert worden sein. Oder umgekehrt formuliert: Ein schlechtes Erkenntnis ist oft dadurch gekennzeichnet, dass es ein schlecht strukturiertes Verfahren widerspiegelt.

Wie soll ein gut strukturiertes verwaltungsgerichtliches Verfahren grundsätzlich aussehen?

1. Voraussetzung: Selbstreflexion

Sie haben verstanden, worum es in Ihrem Verfahren geht; Sie haben identifiziert, was die zentralen Streitpunkte des Verfahrens (im Tatsachen- und im Rechtsbereich) sind.

Zwischenergebnis: Sie wissen daher, welchen Sachverhalt sie für die Lösung des Falles klären muss und Sie analysieren, ob dieser Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde schon hinreichend aufbereitet worden ist. Wenn nein, entscheiden Sie bereits jetzt, ob Sie das Verfahren an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen werde oder die Sache selbst erledigen.

2. Voraussetzung: Erörterung

Sie geben den Parteien die Möglichkeit, die zentralen Streitpunkte des Verfahrens mit Ihnen zu erörtern.

Zwischenergebnis: Die Erörterung ist kein Selbstzweck, sondern ermöglicht Ihnen, die Streitpunkte unter Einbeziehung der Argumente der Parteien noch schärfer zu fassen und die nötigen Sachverhaltserhebungen/Beweismittel klarer zu erkennen.

3. Voraussetzung: Ermittlung

Wenn Sie keine krassen Ermittlungsmängel festgestellt haben, die eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückweisung an die Verwaltungsbehörde rechtfertigen, bereiten Sie im Ermittlungsverfahren den notwendigen Sachverhalt auf. Sie trennen die Spreu vom Weizen und lassen sich von den Parteien nicht auf Irrwege leiten. Sie übergeben Ihre Entscheidungskompetenz auch nicht an Sachverständige, sondern bleiben Frau/Herr des Verfahrens.

Ergebnis: Sie können nun eine Entscheidung fällen, die stringent ist und von Beginn an klar erkennen lässt, worum es zentral geht; Sie geben als Verfahrensverlauf nur wieder, was wichtig ist, treffen nur die für Lösung des Falles notwendigen Feststellungen, diese aber vollständig, würdigen die Beweise in nachvollziehbarer Art und Weise und schließen mit einer vernünftigen rechtlichen Beurteilung ab.

3. Schritt: Wie baue ich ein „gutes Erkenntnis“ grundsätzlich auf?

Bevor die einzelnen Bestandteile eines Erkenntnisses näher behandelt werden, erscheint es ratsam, den Aufbau eines Erkenntnisses im Allgemeinen zu hinterfragen.

Versetzen Sie sich in die Lage einer Leserin Ihrer Entscheidung, einer Partei des Verfahrens, eines ihre Erkenntnis nachprüfenden Richters, oder einer interessierten Leserin der (juristischen Fach-)Öffentlichkeit.

Was interessiert diese Personen vorrangig, wenn sie Ihre Entscheidung lesen?

In Bezug auf die Parteien können Sie idR davon ausgehen, dass sie die zentralen Streitpunkte des Verfahrens kennen. Die Parteien sind hauptsächlich an Ihrer Lösung interessiert; die unterlegene Partei wird u.U. Schwachstellen Ihrer Argumentation ausfindig machen wollen.

Andere Leser/innen Ihrer Entscheidung wollen möglichst rasch verstehen, worum es in Ihrem Fall gegangen ist. Erst dann können sie verstehen, warum Sie diese oder jene Feststellung getroffen haben, welche beweiswürdigenden Erwägungen Sie angestellt haben, und welche rechtlichen Überlegungen Sie zu ihrer Lösung des Falles bewogen haben.

Da Sie ihr Erkenntnis nicht nur für die Parteien des Verfahrens verfassen, sondern Sie und Ihre Entscheidung im Mittelpunkt eines weitergehenden Interesses stehen (siehe Schritt 1), sollten Sie danach trachten, den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, um Ihre Aufgabe bestmöglich zu erfüllen.

Der Grundsatz sollte daher lauten:

Das Erkenntnis soll nachvollziehbar und verständlich sein. Es soll einen „roten Faden“ geben, der sich durch das Erkenntnis zieht. Vermeiden Sie weitwendige Darstellungen, argumentieren Sie zielgerichtet auf ihre Lösung hin. Ihre Sprache soll klar und einfach sein; unnötiges Amtsdeutsch, Leerformeln und Scheinbegründungen sind zu vermeiden.

Ein Blick in die Regelungen der Justiz zeigt das Grundverständnis, mit dem richterliche Tätigkeit ausgeübt wird und gerichtliche Entscheidungen seit Jahrzehnten verfasst werden: Aus der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951 idF BGBl. II Nr. 469/2013:

Gerichtssprache und Schreibweise

§ 53. (1) [...]

(2) Die Ausdrucksweise des Gerichtes sei kurz und klar.[...].

(3) In der schriftlichen Erledigung sind entbehrliche Fremdwörter und eine von der Umgangssprache abweichende Amtssprache zu vermeiden; die Erledigung muss verständlich, die Ausdrucksweise richtig und der Würde des Gerichtes angepasst sein. Ausführungen, die nicht zur Sache gehören oder jemanden ohne Not verletzen könnten, sind unzulässig.

(4) Im schriftlichen Verkehr dürfen nur übliche und allgemein verständliche Abkürzungen angewendet werden. Gesetze und Verordnungen sind mit den amtlich festgesetzten oder in der Wissenschaft anerkannten Abkürzungen zu bezeichnen. [...]

Verkehr mit Parteien

§ 52. (1) Im dienstlichen Verkehr mit Parteien sind die Formen der gebotenen Höflichkeit zu wahren; den Parteien ist mit Ruhe zu begegnen und innerhalb der zulässigen Grenzen, soweit es die Rücksicht auf die Rechte anderer Parteien gestattet, hilfsbereit entgegenzukommen; [...]

(2) Der Verkehr ist streng sachlich zu führen, zwecklose Auseinandersetzungen sind unter Hinweis auf die dem Gerichte obliegenden Aufgaben zu beenden. Der Richter soll sich in keine Streitigkeiten mit den Parteien und Vertretern einlassen, keine Rügen erteilen, die nicht das prozessuale Verhalten betreffen, und keine Werturteile fällen oder spöttische Bemerkungen machen. Äußerungen über den vermutlichen Ausgang einer Sache außerhalb der Verhandlung sind verboten. Während der Verhandlung soll der Richter Bemerkungen über den voraussichtlichen Inhalt der Entscheidung unterlassen; aus Beweisbeschlüssen, aus der Fragestellung, aus Anregungen zum Vergleichsabschluss kann die Anschauung des Richters über die Rechts- und Beweislage hervorgehen, sofern erkennbar ist, dass der Richter bereit ist, seine Meinung nach den Ergebnissen der weiteren Verhandlung zu berichtigen.

(3) Notwendige Zurechtweisungen sind ohne Heftigkeit und unter Vermeidung jeder verletzenden Äußerung zu erteilen. Gegen unbotmäßige Personen sind die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel zur Herstellung der Ordnung anzuwenden.

(4) Die Anredeworte „Herr“, „Frau“ und „Fräulein“ sind sowohl im mündlichen Verkehr als auch in der Anschrift auf dem Umschlage der Gerichtsbriefe und im Eingang von Schreiben, die an einzelne Personen gerichtet sind, zu verwenden, soweit hievon nicht gegenüber Jugendlichen nach der Landessitte abzusehen ist. Bei der Anrede und in der Anschrift ist jeder Person der ihr gesetzlich zukommende Titel oder die ihr nach Beruf und Lebensstellung zukommende oder verkehrsübliche Bezeichnung zu geben. Im Spruche der richterlichen Urteile und Beschlüsse sind Anredeworte und Titel mit Ausnahme der akademischen Grade nicht zu gebrauchen.

[...]

Gesetzliche Vorgaben

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Bestimmungen über Erkenntnisse und Beschlüsse:

§ 29. (1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen.
[...]

§ 30. Jedes Erkenntnis hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

1. auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;
3. auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. [...]

(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, [...] sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Verweisnormen auf subsidiär anwendbares Verfahrensrecht:

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

AVG:

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.“

VStG:

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

BAO

- § 280. (1) Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen der Verwaltungsgerichte haben zu enthalten:
- a) den Namen des Richters,
 - b) die Namen der Parteien des Beschwerdeverfahrens und ihrer Vertreter,
 - c) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 - d) den Spruch, einschließlich der Entscheidung, ob eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist,
 - e) die Begründung,
 - f) im Verfahren eines Senates die Unterschrift des Senatsvorsitzenden, in den übrigen Fällen die Unterschrift des Einzelrichters.
- (2) Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen der Senate haben überdies die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten.
- (3) Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen
- (4) Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen haben eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:
- a) auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
 - b) auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (bei Beschwerden) bzw. durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder (bei Revisionen);
 - c) auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

Aufbau des Erkenntnisses (Praxis)

- Aktenzeichen/Im Namen der Republik
- Erkenntniskopf
- Spruch
- Begründung
- Rechtsmittelbelehrung

Das Erfordernis, Erkenntnisse „Im Namen der Republik“ zu verkünden und auszufertigen, ergibt sich aus § 29 Abs. 1 erster Satz VwGVG (§ 280 Abs. 3 BAO bzw. auch § 24 Abs. 1 BFGG). Da § 31 Abs. 3 VwGVG keinen Verweis auf diese Norm enthält, sind Beschlüsse daher nicht „Im Namen der Republik“ zu fassen. Wird in ein- und derselben Ausfertigung sowohl ein Beschluss gefasst als auch ein Erkenntnis erlassen, kann die gesamte Ausfertigung mit „Im Namen der Republik“ betitelt werden.

Für den Aufbau von Aktenzeichen und Erkenntniskopf gibt es im VwGVG keine gesetzlichen Vorgaben. Der Kopf soll aber deutlich machen, wer die Entscheidung getroffen hat und welche Rechtssache damit entschieden worden ist. Dementsprechend hat der Kopf der Entscheidung das Gericht und die Namen der Richter/innen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzuführen; weiter ist die Rechtssache durch präzise Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens samt ihrer Vertreter/innen (Name und Adresse) zu umschreiben. In der Praxis hat sich auch eingebürgert, kurz den Gegenstand des Verfahrens („betreffend eine Angelegenheit ...“) und allenfalls die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung („nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung“) im Kopf anzusprechen. (Für das Verfahren nach der BAO ergeben sich Mindestbestandteile des Kopfs der Entscheidung aus § 280 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 BAO).

Die Rechtsprechungsformel lautet bei Erkenntnissen: „erkennt zu Recht“ (bzw. „hat zu Recht erkannt“ - wenn vor der Ausfertigung bereits eine Verkündung oder eine Beschlussfassung in der Sitzung eines Kollegialorgans stattgefunden hat) bzw. bei Beschlüssen: „fasst den Beschluss“ (bzw. „hat den Beschluss gefasst“ - wenn vor der Ausfertigung bereits eine Verkündung oder eine Beschlussfassung in der Sitzung eines Kollegialorgans stattgefunden hat).

Spruch

Der Spruch im Zentrum der Entscheidung

Der Spruch steht im Zentrum des Erkenntnisses. Er erwächst in Rechtskraft; er ist der allfällige Titel für die Vollstreckung, für die Ausübung einer Berechtigung, etc. und muss daher klar gefasst und bestimmt sein.

Ist der Spruch eindeutig formuliert, kommt seine Umdeutung (oder auch Ausweitung) anhand der Begründung nach der Rechtsprechung des VwGH nicht in Betracht. Selbst ein Widerspruch der Begründung zum Spruch ist unerheblich, wenn nach dem Wortlaut des Spruchs über dessen Inhalt kein Zweifel herrschen kann (VwGH 29.09.2015, 2013/05/0164). Ein mehrdeutiger und damit zweifelhafter Spruch kann aber allenfalls saniert werden, indem die Begründung der Entscheidung zur Deutung des Spruchs herangezogen werden (z.B. VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233, u.a.).

Im Übrigen ist für die Auslegung des Spruches weder maßgebend, wie sie die Behörde/das Gericht - im Nachhinein - verstanden wissen wollte, noch wie sie der Empfänger verstand, sondern wie ihr Inhalt objektiv zu verstehen ist. Im Zweifel ist der Inhalt des Spruches an den für ihn maßgebenden generellen Vorschriften zu messen (VwGH vom 24.09.2015, 2012/07/0167, u.a.).

Gesetzliche Vorgaben für den Spruch

Das VwGVG enthält (ebenso wie die BAO) keine ausdrücklichen Regelungen, wie der Spruch des Erkenntnisses aufzubauen ist. Demnach sind im Administrativverfahren gemäß § 17 VwGVG die Regelungen des AVG und im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG die Regelungen des VStG sinngemäß anzuwenden. (Im Verfahren nach der BAO sind nach § 93a BAO die für Bescheide geltenden Bestimmungen sinngemäß auf Erkenntnisse und Beschlüsse der VwG anzuwenden; Mindestinhalte für den Spruch ergeben sich daher aus § 198 Abs. 2 BAO)

Der Hinweis des Gesetzes, die Bestimmungen des AVG bzw. des VStG seien nur „sinngemäß“ anzuwenden, lässt daher eine Adaptierung des Spruches eines Erkenntnisses an die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu. Es muss somit keine starre Übernahme sämtlicher Vorgaben des AVG bzw. des VStG erfolgen, sondern es besteht ein gewisser Gestaltungsspielraum (siehe dazu im Folgenden).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen ausgesprochen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides tritt. Dies sei „bei der Gestaltung sowohl des Spruches als auch der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts [...] zu berücksichtigen.“ (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Damit ist gemeint, dass aus dem Erkenntnis selbst (Spruch und Begründung) ersichtlich sein muss, welche Entscheidung damit getroffen wird. Es bedeutet aber nicht, dass der Spruch des Erkenntnisses in jedem Fall denselben Inhalt haben muss wie der Spruch des angefochtenen Bescheides. Bei Abänderungen wird jedoch empfohlen, den Spruch neu zu fassen (siehe dazu im Folgenden).

Erledigung der „Sache“

Mit dem Spruch des Erkenntnisses soll die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens erledigt werden, und zwar idR zur Gänze. Gleichzeitig darf aber über die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens auch nicht hinausgegangen werden.

Teilerkenntnis/Zwischenerkenntnis

Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch ein Teilerkenntnis gefällt werden.

Es ist zu überlegen, ein solches „Teilerkenntnis“ ähnlich den „Teilurteilen“ in der Justiz als solches zu bezeichnen, um klar zu machen, dass keine Gesamterledigung erfolgt.

Zwischenerkenntnisse sind grundsätzlich nicht vorgesehen (VwGH 13.03.1984, 83/07/0230). Eine Ausnahme bildet insoweit § 28 Abs. 7 VwGVG (§ 284 Abs. 5 BAO), nach dem sich das Verwaltungsgericht im Säumnisbeschwerdeverfahren vorerst auf die Entscheidung einzelner Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen kann, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen längstens acht Wochen zu erlassen.

Spruchmuster:

„... erkennt zu Recht:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird gemäß § 28 Abs 7 VwGVG beauftragt, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen acht Wochen zu erlassen.“

Anmerkung: Im RIS finden sich Entscheidungen, in denen der Auftrag nach § 28 Abs. 7 VwGVG in Form eines Beschlusses gegeben wurde. Das ist schon deshalb unrichtig, weil die Norm ausdrücklich davon spricht, dass das Verwaltungsgericht sein „Erkenntnis“ vorerst auf die Entscheidung einzelner Rechtsfragen beschränken kann.

Leistungsfrist

Wird der Spruch neu gefasst und enthält eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustands, so ist auch eine angemessene Leistungsfrist festzusetzen.

Auch bei Abweisung der Beschwerde kann es geboten sein, eine im Bescheid der Verwaltungsbehörde bestimmte Leistungsfrist neu festzusetzen, etwa wenn diese bereits abgelaufen ist und der Bescheid nicht bereits vorher – weil die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt wurde oder kraft Gesetzes nicht bestand – vollstreckbar war (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0140).

Angewendete Gesetzesstellen?

Die angewendeten Gesetzesstellen sollen nach § 59 Abs. 1 AVG angeführt werden. Gemeint ist sowohl die verfahrensrechtliche als auch die materiell-rechtliche Grundlage für die Entscheidung (z.B. VwGH 14.06.1995, 95/12/0115). Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 59 Abs. 1 AVG, dass die unterbliebene Nennung der Normen im Spruch dann keinen relevanten Verfahrensmangel darstellt, wenn nach der Begründung kein Zweifel darüber bestehen kann, welche gesetzlichen Vorschriften die Grundlage der Entscheidung gebildet haben (z.B. Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze I*², § 59 E 209ff).

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren lässt sich vertreten, die Anführung der angewendeten Gesetzesstellen in sinngemäßer Anwendung von § 59 AVG auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Spruch abgeändert und dabei vom Verwaltungsgericht neu gefasst wird (siehe gleich), während sonst - im Sinne der Klarheit und Einfachheit - darauf verzichtet werden kann. Diese Sichtweise wird auch den folgenden Mustern zugrunde gelegt.

Wird diese Auffassung nicht geteilt, so wären die korrekten verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung anzuführen. Die bloße Wiedergabe etwa von § 28 Abs. 1 VwGVG würde dann beispielsweise nicht ausreichen, weil sich aus dieser Norm nur ergibt, dass das Verwaltungsgericht durch Erkenntnis zu entscheiden hat, nicht aber, ob der Entscheidung § 28 Abs. 2 oder Abs. 3 VwGVG oder andere verfahrensrechtliche Normen zugrunde gelegt wurde.¹

Abzuraten ist davon, Rechtsvorschriften mit dem Beisatz „idGF“ anzugeben. Denn entweder ist die Fassung so unstrittig, dass es nicht erforderlich ist, sie konkret anzugeben (weil es sich etwa eine allgemein bekannte Norm handelt, die seit längerem unverändert in Geltung steht). Oder aber es ist entscheidungswesentlich, ob man dem Erkenntnis gerade Fassung A oder Fassung B zugrunde legt: in diesem Fall ist mit „idGF“ nichts gewonnen, sondern es ist – in der Regel durch Bezugnahme auf das BGBl oder LGBl, durch die die Rechtsvorschrift zuletzt geändert wurde – die Fassung nachvollziehbar zu konkretisieren.

[Bei Abgabenbescheiden ist nach § 198 Abs. 2 BAO die Nennung der Rechtsgrundlagen im Spruch nicht vorgesehen; sie sind daher auch in Erkenntnissen und Beschlüssen der VwG nicht in den Spruch aufzunehmen]

Zulässigkeitsausspruch nach § 25a VwGG

Im Spruch des Erkenntnisses hat das Verwaltungsgericht gemäß § 25a VwGG [§ 280 Abs. 1 lit d BAO] auch auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Es handelt sich dabei um einen gesonderten Spruchpunkt, hinsichtlich dessen empfohlen wird, den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen. Diese Sichtweise wird auch den folgenden Mustern zugrunde gelegt.

Unterbleibt der Ausspruch, so ist eine gegen das Erkenntnis erhobene Revision als „ordentliche Revision“ zu werten (VwGH 23.06.2014, Fr 2014/12/0001, Ro 2014/12/0037). Der fehlende Ausspruch ist aber für sich betrachtet nicht bekämpfbar. Es ist aber vertretbar, ihn als berichtigungsfähig anzusehen.

¹ Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer jüngeren Entscheidung (VwGH 04.09.2016, Ra 2016/21/0162) für den dort entschiedenen Fall ausgesprochen, dass bei einer Entscheidung des VwG in der Sache als verfahrensrechtliche Grundlage im Spruch § 28 Abs. 1 und Abs. 2 (bzw. Abs 3 Satz 1) VwGVG zu nennen sei, nicht aber § 28 Abs. 5 VwGG. Dass ein gänzlich Weglassen der Normen im Spruch rechtswidrig wäre, ergibt sich aus der Entscheidung aber nicht.

Besonderheiten im Verwaltungsstrafverfahren

Grundsätzlich gelten die obigen Ausführungen auch im Verwaltungsstrafverfahren. Es ist vertretbar, davon auszugehen, dass ein den Vorgaben von § 44a VStG entsprechender Spruch des Erkenntnisses nur dann notwendig ist, wenn der Spruch in der Entscheidung abgeändert und neu gefasst wird.

Hinzu kommt die nach § 52 VwGVG erforderliche Kostenentscheidung.

Spruchmuster im Einzelnen

Abweisung der Beschwerde

Weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab, ist dieses Erkenntnis so zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032)

Es ist nicht erforderlich (aber auch nicht unrichtig), den angefochtenen Bescheid im Spruch „zu bestätigen“ oder den Spruch des Bescheides zu wiederholen.

Abweisung (Empfehlung)

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Erweist sich die Beschwerde zwar als unbegründet, sieht das Verwaltungsgericht aber die Notwendigkeit, den Spruch klarer zu fassen, erfolgt in der Praxis eine sogenannte „Maßgabebestätigung“.

Maßgabebestätigung

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
[Neuformulierung des Spruches des Bescheides]

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Stattgebung der Beschwerde

Wird der Beschwerde zur Gänze stattgegeben, so kann dies entweder zur ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheides führen oder dazu, dass die angefochtene Entscheidung abgeändert wird.

Der Spruch der Entscheidung bei ersatzloser Behebung kann wie folgt lauten:

Ersatzlose Behebung (1)

„1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Diese Form der Erledigung ist jedenfalls dann klar, wenn keine weiteren Verfahrensschritte durch die Verwaltungsbehörde mehr zu setzen sind. Wird jedoch erwartet, dass die Verwaltungsbehörde nach der ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheides weitere Verfahrensschritte setzt, so empfiehlt es sich unter Umständen, dies - wie in der Justiz gebräuchlich - auch zum Ausdruck zu bringen. Wurde beispielsweise der Antrag einer Partei von der Verwaltungsbehörde zu Unrecht zurückgewiesen und war „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit des herangezogenen Zurückweisungsgrundes, so könnte etwa wie folgt formuliert werden:

Ersatzlose Behebung (2)

„1. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und der Behörde die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Der Spruch der Entscheidung bei Abänderung des angefochtenen Bescheides kann wie folgt lauten:

Abänderung durch Neuformulierung des Spruches (Empfehlung)

„1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Wird der Bescheid nur zum Teil angefochten und erwächst im Übrigen in Teilrechtskraft, kann etwa formuliert werden:

Abänderung im Anfechtungsumfang

„1. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es unter Einbeziehung der unangefochten gebliebenen Spruchpunkte insgesamt zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig.“

Teilweise Stattgebung der Beschwerde

Wird der Beschwerde nur teilweise stattgegeben, muss der Spruch des Erkenntnisses erkennen lassen, in welchem Punkt und Umfang die Abänderung des angefochtenen Bescheides erfolgt. Das geschieht idR am Klarsten durch eine (komplette) Neuformulierung des Spruches des Bescheides. Die Abweisung der zum Teil unberechtigten Beschwerde ist nicht notwendig.

Der Spruch kann daher etwa folgendermaßen lauten:

Teilweise Stattgebung/Teilabweisung der Beschwerde (Empfehlung):

„1. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es insgesamt/in seinem Spruchpunkt XX zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig“

Die Neuformulierung des gesamten Spruches des Bescheides ist allerdings dann nicht sinnvoll, wenn bei umfangreichen Sprüchen der Verwaltungsbehörde nur ein einzelner Punkt abgeändert wird (z.B. Bescheid der Verwaltungsbehörde beinhaltet zahlreiche Auflagen, von denen nur eine einzige abgeändert wird). Hier reicht es idR, die Abänderung zum Ausdruck zu bringen.

Aufhebendes Erkenntnis

Bei Sprüchen, die eine Aufhebung aussprechen, sollte klargestellt werden, ob diese ersatzlos erfolgt oder die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen wird. Die bloße „Behebung“ der Entscheidung lässt oft nicht klar genug erkennen, ob und wie es im Verfahren weitergehen soll.

Der Spruch kann daher etwa lauten:

Aufhebung und Zurückverweisung

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den/die [belangte Behörde] zurückverwiesen.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig/zulässig“

Spruch nach einer Beschwerdeentscheidung

Hat die Verwaltungsbehörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, und wurde diese mit Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht herangetragen, so sind verschiedene Erledigungen der Beschwerde denkbar:

Ist die Beschwerde nicht berechtigt und die Beschwerdeentscheidung hat die Beschwerde abgewiesen, lautet der Spruch wie folgt:

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeentscheidung bestätigt.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Ist die Beschwerde nicht berechtigt, die Beschwerdeentscheidung hat aber den Ausgangsbescheid abgeändert, so wird die Beschwerde abgewiesen (u.U. auch Maßgabebestätigung) und der Ausgangsbescheid wieder hergestellt. Der Spruch lautet in diesen Fällen:

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der/des belangte Behörde vom *** wieder hergestellt.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

oder

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches].

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Ist die Beschwerde ganz/teilweise berechtigt und hat die Beschwerdeentscheidung den angefochtenen Bescheid dementsprechend bereits abgeändert, lautet der Spruch:

„1. Der Beschwerde wird /teilweise/ Folge gegeben und die Beschwerdeentscheidung bestätigt.

2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Ist die Beschwerde ganz/teilweise berechtigt und die Beschwerdeentscheidung unrichtig, so lautet der Spruch:

„1. Der Beschwerde wird /teilweise/ Folge gegeben und die Beschwerdevereinscheidung wie folgt abgeändert:
...[Neuformulierung des Spruches]...
2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Ist die Beschwerde nicht zulässig, die Beschwerdevereinscheidung hat dies jedoch nicht wahrgenommen, sondern eine inhaltliche Entscheidung getroffen, so lautet der Spruch:

„1. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.²
2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Wurde mit Beschwerdevereinscheidung die Beschwerde zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen und wäre sie inhaltlich zu behandeln gewesen, so lautet der Spruch:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen (oder: Der Beschwerde wird /teilweise/ Folge gegeben und die Beschwerdevereinscheidung wie folgt abgeändert: [Neuformulierung des Spruches]³
2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Spruch eines Beschlusses über die Unzuständigkeit

Jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist, hat das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ko 2015/03/0001) „eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form (Beschluss über die Zurückweisung wegen Unzuständigkeit oder Erkenntnis in der Sache bzw Zurückweisung aus anderen Gründen oder Einstellung unter Bejahung der Zuständigkeit) zu treffen.“ Dies kann in folgender Form erfolgen:

„fasst den Beschluss:
1. Die Beschwerde wird wegen [sachlicher oder örtlicher] Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes XY zurückgewiesen.
2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig/nicht zulässig.“

Anmerkung: Einzelne Verwaltungsgerichte haben – aufgrund von Bedenken, wonach ein Zurückweisungsbeschluss die Rechtsfolge hätte, dass damit über das Rechtsmittel endgültig abgesprochen wäre – über ihre Unzuständigkeit auch in Form eines Feststellungsbeschlusses entschieden („Es wird festgestellt, dass das VWG XY zur Entscheidung über die Beschwerde des ... nicht zuständig ist“).

² Nach Ro 2015/08/0026 ist die Aufhebung der Beschwerdevereinscheidung nicht notwendig.

³ Wie Fn 2.

Inhalt der Begründung

Sinngemäße Anwendung von AVG/VStG

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die Begründungspflicht nach § 29 Abs. 1 VwGVG grundsätzlich jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden (VwGH 18.02.2015, Ra 2014/03/0045; 20.05.2015, Ra 2015/20/0067, u.a.). Auch in Verwaltungsstrafsachen ist gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG die Begründungspflicht iSd § 58 AVG von Bedeutung (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0041).

Auch im Verfahren nach der BAO ist an die Begründung der Maßstab anzulegen, der auch für die Bescheidbegründung gilt (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/13/0005).

Elemente der Begründung

Eine korrekte Begründung erfordert

- 1.) die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts,
- 2.) die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und
- 3.) die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben.

(VwGH 20.03.2014, 2012/08/0024; 21.12.2010, 2007/05/0231, u.a.)⁴

Die drei logisch aufeinander aufbauenden und formal zu trennenden Elemente einer ordnungsgemäß begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen sohin

1. in einer im Indikativ gehaltenen Tatsachenfeststellung,
2. in der Beweiswürdigung und
3. in der rechtlichen Beurteilung.

Lässt eine Entscheidung die Trennung dieser Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, dann führt ein solcher

⁴ Für das Abgabenverfahren normiert § 280 Abs. 1 lit. c BAO zwar keine nähere Gliederung der Begründung des Erkenntnisses; allerdings gilt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass die Begründung erkennen lassen muss, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet. Die Begründung eines Erkenntnisses muss in der Weise erfolgen, dass der Denkprozess, der in der gerichtlichen Erledigung seinen Niederschlag findet, sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist.

Begründungsmangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund. Gleiches gilt, wenn eine solche maßgebliche Beeinträchtigung sonst in einem Mangel an Klarheit bzw. Übersichtlichkeit der Zusammenfassung iSd § 60 AVG gründet (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0041; 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 21.11.2014, Ra 2014/02/0051; 16.12.2015, Ra 2015/03/0086; 19.06.2015, Ra 2015/03/0027, u.a.)⁵

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Behörde im Rahmen der [Begründung] auf jede strittige Sach- und Rechtsfrage von Relevanz einzugehen und sich im Zuge der Begründung mit Einwendungen auseinanderzusetzen sowie darzulegen hat, aus welchen Gründen sie die Einwendungen als unbegründet ansieht (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160 u. a.).

Die bloße Aneinanderreihung und Zitierung von Beweisergebnissen wie zB von Zeugenaussagen ist weder erforderlich noch hinreichend, eine Aufzählung aufgenommener Beweise mag aber zweckmäßig sein (VwGH vom 20.05.2015, Ra 2014/09/0041).

Textbausteine

Die Verwendung von Textbausteinen dient einer zulässigen Vereinfachung bei der Erstellung einer Erledigung, die regelmäßig wiederkehrende Textteile gleichen Inhaltes enthält. Aus der bloßen Verwendung eines Textbausteines allein ergibt sich noch kein Hinweis auf die dahinter stehende gedankliche Leistung (VwGH 18.12.2003, 2002/12/0213).

Insoweit ist es grundsätzlich zulässig, bei der Erstellung von Erkenntnissen auch auf Textbausteine zurückzugreifen, die allerdings an den konkreten Fall angepasst werden müssen. Sie führen tendenziell auch dazu, dass die Begründung oft unnötig lang und wenig stringent ausfällt. Der sinnvolle Einsatz von Textbausteinen setzt daher eine kritische Analyse voraus, ob und in welchem Umfang ein vorhandener Textbaustein für den jeweiligen Fall brauchbar ist.

Vorsicht ist bei der Verwendung von Textbausteinen insbesondere in der Beweiswürdigung angebracht, weil die Gefahr einer „Scheinbegründung“ sehr hoch ist. So hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt Entscheidungen von Behörden beanstandet, die mittels Textbausteinen „ohne konkrete Anbindung“ bzw. „ohne Bezug“ zum konkreten Fall getroffen wurden. Sie seien nicht geeignet, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen (§ 60 AVG) in ausreichend nachvollziehbarer Weise darzustellen (VwGH 18.02.2003, 2002/01/0321; 23.11.2006, 2005/20/0454, u.a.).

⁵ Für das Abgabenverfahren hat der VwGH ausgesprochen, dass allein der Umstand, dass das Gericht Tatsachenüberzeugungen auch unter dem Titel der Beweiswürdigung zum Ausdruck brachte und Gründe für seine Überzeugung schließlich im Rahmen weiterer (der Sache nach rechtlicher) Erwägungen darlegte, per se keine relevante Verletzung verfahrensrechtlicher Grundsätze darstellt, zumal § 280 Abs. 1 lit. c BAO eine nähere Gliederung der Begründung des Erkenntnisses nicht normiert (VwGH 25.2.2016, Ra 2016/16/0006); allerdings gilt dies nur, wie aus dem selben Erkenntnis hervorgeht, wenn die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses in ausreichendem Maße seine Nachvollziehbarkeit und damit auch die Kontrolle im Rahmen des Rechtsschutzes gewährleistet.

Einleitung der Begründung

Um das Verständnis der Entscheidung zu erleichtern, empfiehlt sich in vielen Fällen, die Begründung mit einer kurzen Einleitung zu beginnen.

Diese Einleitung soll klar machen, welche Parteien an diesem Verfahren beteiligt sind und worum es im Folgenden gehen wird. Dabei können Sie durchaus die strenge Gliederung der Begründung, wie sie im Folgenden erläutert wird, kurz verlassen.

Beispiel 1:

„Der Beschwerdeführer betreibt am Standort XXX eine Bar. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ihm gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung für das „Gastgewerbe in der Betriebsart Bar“ entzogen.

Als Grund dafür führte die belangte Behörde an, [...]“

Beispiel 2:

„Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. ... in der Marktgemeinde XXX, auf dem sich entlang der Grundstücksgrenze zur Nachbarliegenschaft eine etwa zwei Meter hohe Steinmauer befindet. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ihm gemäß § 33 NÖ Bauordnung 1996 (BO) - zusammengefasst - der baubehördliche Auftrag erteilt, diese Mauer durch näher bezeichnete Maßnahmen binnen vier Wochen zu sanieren.

Dem ging nach den vorliegenden Verwaltungsakten voran, dass die Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 erstmals darüber informiert hatte, dass sie bei einer baubehördlichen Überprüfung Mängel an der Mauer festgestellt habe. Der Beschwerdeführer bestritt derartige Mängel mit Schreiben vom [...]“

Beispiel 3:

„1. Die Erstbeschwerdeführerin ist eine Umweltorganisation, die sich gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung zur Verwirklichung des Eisenbahnvorhabens "Semmering-Basistunnel neu" auf einer Teilstrecke der Südbahn wendet.

Der Zweitbeschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft XXX im Gebiet der Gemeinde Semmering und bringt vor, vom oben angeführten Bauvorhaben nachteilig betroffen zu sein. Auch er wendet sich daher gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung.

2. Mit diesem Bescheid wurde im Einzelnen entschieden, dass [...]“

Achten sie aber darauf, dass sie in dieser Einleitung strittige Fragen des Verfahrens (etwa die Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich „Nachbar“ eines Bauvorhabens ist und daher Parteistellung hat) nicht als unstrittig darstellen. Auf die Einleitung müssen sich aber deshalb nicht verzichten, sondern nur vorsichtig formulieren.

Wiedergabe des Verfahrensverlaufes

Weder das VwGVG noch die subsidiär anwendbaren Vorschriften des AVG und VStG (und ebensowenig die BAO) verlangen ausdrücklich die Wiedergabe des Verfahrensverlaufs im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes. Dennoch empfiehlt es sich in jedem Fall, in der Begründung des Erkenntnisses – nach einer allfälligen kurzen Einleitung (siehe vorhin) und vor den Sachverhaltsfeststellungen – die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrensgangs darzulegen.

Ob die Schilderung streng chronologisch vom Beginn des Verwaltungsverfahrens an erfolgt oder zB mit dem angefochtenen Bescheid beginnt und gegebenenfalls den darin dargelegten Verfahrensgang indirekt wiedergibt, hängt primär von der Komplexität der Rechtssache und des Verfahrensverlaufs ab. Indirekte Wiedergaben können schnell unübersichtlich werden („Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am xx.xx.xxxx einen Antrag ... gestellt, in dem er darlegte, dass ...“) und durch die darin enthaltenen Zeitsprünge das Verständnis erschweren.

Die Schilderung des Verfahrensverlaufs dient vor allem der Übersicht und dem leichteren Verständnis der Rechtssache: wer hat wann welche (wesentlichen) Verfahrensschritte gesetzt, wann hat welche Behörde wie (und mit welchen wesentlichen Begründungselementen) entschieden, wann wurde von wem (und mit welcher wesentlichen Begründung) Beschwerde erhoben, was haben die weiteren Verfahrensparteien dazu vorgebracht, welche Ermittlungsschritte hat das Verwaltungsgericht gesetzt, wann fanden Verhandlungen statt, etc. Das Vorbringen der Verfahrensparteien sollte dabei seinem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Bei der Darlegung des Verfahrensverlaufs geht es hingegen nicht darum, akribisch jeden einzelnen Verfahrensschritt vom ersten Antrag oder von der ersten Ermittlungstätigkeit der Behörde an bis zur letzten Eingabe beim Verwaltungsgericht aufzulisten oder gar inhaltlich im Detail wiederzugeben.

Das „Inkludieren“ von Anträgen, Aussagen, Entscheidungsbegründungen etc. ist nicht notwendig und im Allgemeinen auch nicht zu empfehlen. Soweit wörtliches Vorbringen auf der Tatsachenebene entscheidungswesentlich ist, sind dazu entsprechende Feststellungen zu treffen („Eine Wiedergabe des Verfahrensganges kann die ... geforderten Feststellungen keinesfalls ersetzen“, VwGH 23.06.2014, 2010/12/0036). Soweit der Wortlaut eines Vorbringens für die rechtliche Argumentation relevant ist, kann er – im notwendigen Umfang – auch im Verfahrensgang wiedergegeben werden; die Auseinandersetzung damit erfolgt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung.

Umstände, die für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Rolle (mehr) spielen, bleiben bei der Wiedergabe des Verfahrensgangs ausgeblendet.

Werden nur trennbare Teile des verwaltungsbehördlichen Bescheids angefochten, oder beschränkt sich die Argumentation in der Beschwerde auf bestimmte Teilaspekte des angefochtenen Bescheides, kann es sich aber dennoch empfehlen, im Rahmen des Verfahrensgangs auch die anderen Spruchpunkte bzw. die anderen, in der Beschwerde nicht thematisierten Aspekte knapp darzulegen, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Feststellungen

Definition

Das Erkenntnis hat - wie bereits ausgeführt - eine konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts zu enthalten. Dieses Begründungselement ist von der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung zu trennen.

In den Feststellungen soll also jener Sachverhalt geschildert werden, den Sie der späteren rechtlichen Beurteilung zugrunde legen. Diese Schilderung erfolgt regelmäßig im Indikativ und im Imperfekt.

Allgemeine Tipps

Bauen Sie den Sachverhalt logisch auf. Erzählen Sie - wenn möglich - eine Geschichte. Oft empfiehlt sich dabei eine zeitlich chronologische Darstellung. Aber achten Sie darauf, dass Sie Ihr Ziel im Auge behalten und stellen Sie grundsätzlich nur das fest, was Sie für Ihre rechtliche Beurteilung benötigen.

Bleiben Sie dabei möglichst authentisch. Geben Sie das Geschehen daher in den Worten wieder, die die Zeugen bzw. Parteien tatsächlich gebraucht haben und interpretieren Sie wenig. Auch Urkunden sollten nicht interpretiert, sondern - wenn auch nur mit ihren relevanten Passagen - wörtlich wiedergegeben werden.

Sie können bei der Wiedergabe von Urkunden, Plänen, etc. auch auf Dokumente verweisen, die sie dem Erkenntnis anschließen. In die Feststellungen müssen Sie dann einen Verweis aufnehmen, dass die dem Erkenntnis angeschlossene Urkunde einen Bestandteil der Feststellungen bildet. Gehen sie mit dieser Möglichkeit aber sparsam um und versuchen Sie eher, nur die relevanten Teile der Urkunde in die Feststellungen einzubauen.

Halten Sie sich die Möglichkeit vor Augen, auch Fotos, Screenshots, etc. zum Bestandteil ihrer Feststellungen zu machen, indem sie diese in die Feststellungen hineinkopieren.

Nennen Sie handelnde Personen namentlich und/oder mit ihrer Funktion (z.B. Franz Müller, ein Angestellter des Unternehmens des Beschwerdeführers) bezeichnen Sie sie aber nicht mit Frau/Herr.

Positive und negative Feststellungen

Um den Sachverhalt vollständig zu erfassen, müssen Sie positive und negative Feststellungen treffen. Soweit dies für die rechtliche Beurteilung erforderlich ist, müssen Ihre Feststellungen daher auch Tatsachen behandeln, von denen Sie nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens nicht überzeugt sind bzw. solche, hinsichtlich derer die Beweislage unklar ist.

Somit gehören in den Sachverhalt:

- Eindeutig positive Feststellungen - es steht fest, dass eine bestimmte Tatsache vorliegt, z.B.: „Der Antragsteller wurde im Jahr 2014 von Rebellen entführt.“
- Eindeutig negative Feststellungen - es steht fest, dass eine bestimmte Tatsache nicht vorliegt, z.B.: „Der Antragsteller wurde im Jahr 2014 [entgegen seinen Behauptungen] nicht entführt.“
- Negative Feststellungen infolge unklarer Beweislage („non liquet“) - es kann nicht festgestellt werden, dass eine bestimmte Tatsache vorliegt, z.B. „Es kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller im Jahr 2014 von Rebellen entführt worden ist.“ - Nun greifen die Beweislastregeln ein!

Verfahrensverlauf nicht feststellen

Prozessuale Schritte im Laufe des gegenständlichen Verfahrens müssen in den Feststellungen grundsätzlich nicht wiederholt werden, sondern finden sich ohnedies in der Wiedergabe des Verfahrensverlaufes. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt aber dann, wenn der Streit einzelne Vorgänge im Verfahren selbst betrifft, etwa die Zustellung einer Erledigung an eine Partei zu einem bestimmten Zeitpunkt, etc. In diesem Fall bedarf es der Feststellung jenes Sachverhalts, von dem Sie letztlich ausgehen.

Wahrunterstellung

In manchen Fällen geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass sich eine beweiswürdigende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen einer Partei erübrigt, weil selbst unter Zugrundelegung des Vorbringens der Partei ein geltend gemachter Anspruch nicht besteht. In solchen Fällen unterstellt das Verwaltungsgericht das Vorbringen als wahr und führt anschließend aus, warum der Anspruch aus rechtlichen Gründen nicht besteht.

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt auch in diesen Fällen, dass das Erkenntnis „entsprechende Feststellungen“ zu enthalten hat. Gemeint ist, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt (also das diesbezügliche Vorbringen der Partei) festzustellen ist (VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0069, u.a.).

Für solche Fälle empfiehlt sich etwa folgende Formulierung:

„Das Verwaltungsgericht legt seiner Entscheidung das Vorbringen des Beschwerdeführers zugrunde, ohne dessen Richtigkeit überprüft zu haben.

Es lautet - soweit entscheidungsrelevant - wie folgt:
[...]

„Außerstreitstellung“

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennt keine Außerstreitstellung von Tatsachen, sondern geht grundsätzlich von der *Offizialmaxime* aus. Auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittige Tatsachen sind daher, soweit entscheidungsrelevant, festzustellen und auf entsprechende Beweismittel (etwa auf übereinstimmendes glaubwürdiges Parteivorbringen) zu stützen.

Verweise auf den verwaltungsbehördlichen Bescheid

Im Rahmen des administrativen Berufungsverfahrens war es üblich und zulässig, dass die Berufungsbehörde in ihrer Entscheidung auf die Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid verwies, ohne diese zu wiederholen.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine solche Vorgangsweise erstmals in Bezug auf den Asylgerichtshof abgelehnt und wie folgt argumentiert:

„Der Asylgerichtshof ist – ungeachtet der sinngemäßen Anwendung des AVG – nicht als Berufungsbehörde eingerichtet. Anders als die unabhängigen Verwaltungssenate und insbesondere noch der unabhängige Bundesasylsenat ist der Asylgerichtshof nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern ein Gericht; anders als die Bescheide jener Behörden unterliegen seine Entscheidungen nicht der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes. Bereits in der Entscheidung VfSlg 18.614/2008 hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung erfordern, dass sich Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung aus der Gerichtsentscheidung selbst ergeben; die für die bekämpfte Entscheidung maßgeblichen Erwägungen müssen aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen, da nur auf diese Weise die rechtsstaatlich gebotene Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof möglich ist (vgl. VfSlg 17.901/2006, 18.000/2006).“ (VfGH 21.11.2013, U 1155/2013)

Seit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird diskutiert, ob dadurch gegenüber den oben angeführten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes eine entscheidende Änderung der Rechtslage eingetreten ist und Verweise wieder zulässig sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, U 1155/2013 vom 21. November 2013, mit Verweis auf das Erkenntnis vom 7. November 2008, U 67/08, VfSlg. 18.614) erkannt, dass die Begründung des Erkenntnisses die wesentlichen Punkte des maßgeblichen Sachverhalts wiedergeben muss. Im Übrigen ist aber ein Verweis auf die Entscheidungsgründe des Bescheides der belangten Behörde zulässig (VwGH 28.11.2014, Ra 2014/01/0085).

In weiteren Entscheidungen hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes klargestellt: Die Verwaltungsgerichte werden ihrer Begründungspflicht nach § 29 VwGVG nur dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidung tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung in den wesentlichen Punkten aus der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung selbst ergeben (VwGH 19.06.2015, Ra 2015/03/0027; 28.01.2015, Ra 2014/18/0097; 20.05.2015, Ra 2015/20/0067).

Vermengung von Feststellungen mit der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung (dislozierte Feststellungen)

Ein wesentlicher Fehler im Aufbau des Erkenntnisses liegt oft darin, die Feststellungen mit der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung zu vermengen.

Immer wieder finden sich unter der Überschrift „Feststellungen“ beweiswürdigende oder rechtliche Erwägungen, die dort nicht hingehören. Umgekehrt lassen sich Feststellungen oft erst aus Erwägungen des Gerichtes in der Beweiswürdigung oder seiner rechtlichen Beurteilung herauslesen („dislozierte Feststellungen“).

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Vermengung in seiner Rechtsprechung schon wiederholt kritisiert.

„Das BVwG begründet seine Entscheidung in Bezug auf die Nichtgewährung des Status des Asylberechtigten zusammengefasst damit, dass weder eine konkret gegen die Person des Revisionswerbers gerichtete asylrelevante Verfolgung habe festgestellt werden können, noch Anhaltspunkte hervorgekommen seien, die eine mögliche Verfolgung des Revisionswerbers im Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen für wahrscheinlich erscheinen ließen. Unter Bedachtnahme auf die Erwägungen im Rahmen der "Beweiswürdigung" des angefochtenen Erkenntnisses, wonach bereits aus den Aussagen des Revisionswerbers hervorgehe, dass er Afghanistan "letztlich nur aus wirtschaftlichen Gründen" verlassen hat, lässt sich nicht hinreichend klar erkennen, ob und in welchem Umfang das BVwG das Fluchtvorbringen für unwahr erachtet hat oder bei seiner Beurteilung, der Revisionswerber habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht, rechtliche Überlegungen betreffend die Asylrelevanz seines Vorbringens im Vordergrund standen. Sollte das BVwG das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers insgesamt für unwahr gehalten haben, entspricht die Begründung des Erkenntnisses aufgrund der oben geschilderten Undeutlichkeit, die aus der Vermengung von beweiswürdigenden und rechtlichen Erwägungen resultiert, nicht den Anforderungen des § 29 VwGVG.“ VwGH vom 28.01.2015, Ra 2014/18/0108

Achten Sie daher darauf, dass Sie in den Feststellungen - wenn möglich - keine Rechtsbegriffe verwenden, sondern den Sachverhalt darlegen, aus dem sich rechtliche Schlüsse ziehen lassen.

Beispiel:

In einem Verfahren ist strittig, ob das Abfahren von Tourenschifahrern über die gesamte Breite eines Waldstücks, wie es in den letzten 5 Jahren ständig vorkommt, als „Benützung einer örtlich üblichen Schiabfahrt“ im Sinne des Gesetzes gelten kann und daher zulässig ist. In diesem Fall sollte die Feststellung des Verwaltungsgerichtes nicht dahingehend lauten, dass Tourenschifahrer das Waldstück in seiner gesamten Breite als örtlich übliche Schiabfahrt benützen. Richtig wäre hingegen, festzustellen, dass Tourenschifahrern in den letzten 5 Jahren die gesamte Breite des Waldstücks zum Abfahren benützen. Rechtlich ist anschließend zu beurteilen, ob diese Vorgangsweise als „Benützung einer örtlich üblichen Schiabfahrt“ zu betrachten ist.

Beispiel

In einem Asylverfahren wird vom Asylwerber geltend gemacht, der eifersüchtige Ehemann seiner Geliebten sei hinter ihm her und wolle ihn töten. Deshalb sei er geflohen und suche um internationalen Schutz an. Rechtlich ist dieses Vorbringen für die Asylgewährung nicht geeignet. In diesem Fall sollte nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller im Heimatland keiner „asylrelevanten Verfolgung“ unterlag oder bei Rückkehr dorthin unterliegen könnte. Richtig wäre hingegen etwa:
„Das Verwaltungsgericht legt seiner Entscheidung das Vorbringen des Beschwerdeführers zugrunde, ohne dessen Richtigkeit überprüft zu haben.

Es lautet - soweit es entscheidungsrelevant - wie folgt:

Der Beschwerdeführer wurde vom eifersüchtigen Ehemann seiner Geliebten mit dem Tode bedroht. Er fürchtet, dass diese Drohungen auch bei Rückkehr in die Heimat fortgesetzt und realisiert werden könnten.

Rechtlich folgt aus diesem festgestellten Sachverhalt: [...]“

Anführen von Beweismitteln in den Feststellungen?

Grundsätzlich soll in den Feststellungen nur der Sachverhalt geschildert werden. Bei komplexen Sachverhalten kann es aber sinnvoll sein, schon im Sachverhalt Hinweise darauf zu geben, auf welche Beweismittel sich die betreffende Feststellung bezieht. Das wird etwa dann zu überlegen sein, wenn in einem Verfahren Gutachten aus den verschiedensten Fachbereichen eingeholt worden sind, die bestimmte Sachverhaltsfragen – überschneidend – behandelt haben. Hier ist es für jeden Leser der Entscheidung angenehm, sofort zu wissen, auf welches Beweismittel die getroffene Feststellung gestützt wird. Es ist daher ratsam, in diesen Fällen das Beweismittel im Anschluss an die Feststellung kurz anzuführen, etwa (Gutachten des lärmmedizinischen SV, Band IV, Seite XX). Erst in der Beweiswürdigung sollte dann erläutert werden, warum dieses Beweismittel für das Gericht überzeugend war.

Gleiches gilt, wenn aus einer Vielzahl von Quellen einzelne Feststellungen „herausgefiltert“ werden, weil es sonst für die Leser/innen kaum mehr nachvollziehbar ist, wie das Gericht zu einzelnen Feststellungen gelangt ist.

Beispiel:

„Ehrenmorde an Frauen in Afghanistan

In Afghanistan ist es eine verbreitete Annahme, dass Frauen den Ruf der Familie tragen. Die Männer spüren diesen sozialen Druck und nehmen sich daher das Recht Frauen zu kontrollieren, damit diese keine Schande über die Familie bringen. Frauen und Mädchen versuchen um jeden Preis Handlungen zu vermeiden, die Schande über Männer oder die Familie bringen könnten. Manche afghanische Stämme im Süden gehen sogar davon aus, dass Schande, die über eine Familie gebracht wurde, Schande über den gesamten Clan bringt. (BFA Staatendokumentation 2.7.2014).

Hat die Frau Schande über die Familie gebracht, wird dies durch oftmals durch einen sogenannten Ehrenmord gesühnt. Die AIHRC gab im November 2013 bekannt, in den vorangegangenen zwei Jahren 240 Ehrenmorde an Frauen registriert zu haben (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). Eine viel höhere Dunkelziffer wird angenommen (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). RAWA (Revolutionary Association of the Women of Afghanistan - Revolutionäre Vereinigung der Frauen Afghanistans) schätzt, dass 21% der Ehrenmorde vom Ehemann des Opfers begangen werden. In ungefähr 57% der Fälle waren die Mutter oder andere Verwandte des Ehemannes die Täter (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). Viele in Ehrenmorde verwickelte Personen bleiben unbekannt (BFA Staatendokumentation 2.7.2014).

“Ehre” ist im Falle von Vergewaltigung von zentraler Bedeutung. Im Kontext von Vergewaltigung schreibt die Gemeinschaft eher dem Opfer die Schande zu, als dem Täter. Selbst von der Justiz sehen sich die Opfer oft mit Strafverfolgung wegen des Vergehens des Zina (Ehebruch) konfrontiert (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). Das EVAW-Gesetz führt zum ersten Mal „Vergewaltigung“ als kriminelles Vergehen im afghanischen Gesetz ein (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). Es bestraft Vergewaltigung mit „dauernder Haft“, was weithin als lebenslange Haft interpretiert wird, obwohl das nicht in jedem Fall zutrifft. Sollte die Vergewaltigung mit dem Tod eines Opfers enden, sieht das Gesetz die Todesstrafe vor. Der Straftatbestand der Vergewaltigung beinhaltet nicht Vergewaltigung in der Ehe (USDOS 27.2.2014).

Quellen: [...]“

Beweiswürdigung

Begründungserfordernisse zur Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung wird dann kurz ausfallen können, wenn keine einander widersprechenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorliegen.

Bei Widersprüchen zwischen den Behauptungen und den Angaben der Verfahrenspartei und sonstigen Ermittlungsergebnissen bedarf es allerdings einer klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der maßgeblichen, bei der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen.

Die Entscheidungsbegründung muss (auch) zu widersprechenden Beweisergebnissen im einzelnen Stellung nehmen und schlüssig darlegen, was die Behörde (nun: das Verwaltungsgericht) veranlasst hat, dem einen Beweismittel mehr Vertrauen entgegenzubringen als dem anderen; die dabei vorgenommenen Erwägungen müssen schlüssig sein, das heißt mit den Gesetzen der Logik und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut im Einklang stehen (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0041)

Beweiswürdigung ist nicht bloß Wiedergabe von Akteninhalten

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt die bloße Inklusion von Akteilen den Anforderungen an eine Begründung nicht (VwGH 16.12.2014, Ra 2014/19/0101, u.a.). Es reicht daher auch nicht, zB (nicht übereinstimmende) Aussagen von Parteien und Zeugen zunächst wörtlich wiederzugeben und dann festzuhalten, dass sich der Sachverhalt „aus dem festgestellten Verfahrensgang“ ergibt.

Prüfmaßstab: Richtigkeit (nicht Schlüssigkeit) der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde nicht nur daraufhin zu überprüfen, ob sie schlüssig ist, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widerspricht. Die Sachentscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts erfordert vielmehr eine eigene Beweiswürdigung bzw. eine Überprüfung der Richtigkeit der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung. Der Prüfmaßstab des Verwaltungsgerichts unterscheidet sich insoweit von jenem des Verwaltungsgerichtshofes. Es sollten daher in der Beweiswürdigung auch keine Formulierungen verwendet werden, die lediglich von der schlüssigen Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde sprechen.

Behandlung von in sich widersprüchlichen Aussagen

Widersprüche in den Aussagen deuten oft darauf hin, dass die Aussage nicht der Wahrheit entspricht. Allerdings ist zu beachten, dass gewisse Abweichungen im Aussageverhalten im Laufe von Einvernahmen, die in größeren zeitlichen Abständen stattfinden, aussagepsychologisch erklärbar sind. Wesentlich ist, dass der Aussagekern gleich bleibt.

So hat der Verfassungsgerichtshof etwa Folgendes erkannt:

„Dabei übersieht der Asylgerichtshof, dass es sich lediglich um Abweichungen im Detail handelt. Angesichts bestehender Sprachbarrieren und des langen Zeitraumes zwischen den angeblich fluchtbegründenden Ereignissen ..., den Einvernahmen vor dem Bundesasylamt ... und der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof ... ist es für den Verfassungsgerichtshof nicht nachvollziehbar, wenn der Asylgerichtshof aus den - lediglich teilweise - abweichenden Angaben die mangelnde Glaubwürdigkeit des gesamten Fluchtvorbringens ableitet, ohne sich mit dem Kernvorbringen ... zu befassen (VfGH 22.11.2012, U615/12).

Auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird unterschieden, ob die Aussage in unwesentlichen Details oder im Kern variierte, z.B.:

„Auch die weiteren ... gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ins Treffen geführten Widersprüche seiner Erzählung im Detail ... haben kein solches Gewicht, dass sie für sich genommen geeignet wären, dem Beschwerdeführer ... "jegliche persönliche Glaubwürdigkeit" abzuerkennen.“ (VwGH 31.05.2005, 2005/20/0176)

„Die Gegenüberstellung dieser Aussagen zeigt, dass ihr Kern ... gleich blieb und lediglich in einem weiteren Detail eine Ergänzung der bisherigen Angaben des Beschwerdeführers stattgefunden hatte. Warum dieser Umstand ... als "Widerspruch" gewertet wurde, lässt sich ... nicht nachvollziehen.“ (VwGH 02.09.2010, 2008/19/0568)

Will sich das Gericht aus Widersprüchen einer Person in seinem Aussageverhalten auf dessen Unglaubwürdigkeit schließen, so hat es einerseits offen zu legen, worin die Widersprüche liegen, und es ist anschließend auch zu erläutern, warum diese Widersprüche als so gravierend angesehen werden, dass sie einen Rückschluss auf die Unglaubwürdigkeit der aussagenden Person zulassen.

Beweiswürdige Behandlung von Gutachten

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, und ist daher gehalten, sich im Rahmen der Begründung des Bescheides mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und es entsprechend zu würdigen.

Liegen einander widersprechende Gutachten vor, ist es dem Verwaltungsgericht gestattet, sich dem einen oder anderen Gutachten anzuschließen, es hat diesfalls jedoch - im Rahmen seiner Beweiswürdigung - seine Gedankengänge darzulegen, die es veranlassen, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; 15.05.2012, 2009/05/0048; 17.11.2015, Ra 2015/03/0058).

Dafür reicht es nicht, wenn das Verwaltungsgericht lediglich anführt, das Privatgutachten dem Amtssachverständigen zur Prüfung gegeben zu haben (VwGH 04.08.2015, 2012/06/0139). Es muss vielmehr erläutert werden, warum es die Erwägungen des Amtsgutachters für richtig hält.

Rechtliche Beurteilung

In der rechtlichen Beurteilung wird der festgestellte Sachverhalt einer rechtlichen Würdigung unterzogen und die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen werden gelöst.

Rechtsfragen, die im Verfahren unstrittig geblieben sind und bei denen sich auch für die RichterIn/den Richter kein Anhaltspunkt für Zweifel bietet, müssen in der rechtlichen Begründung nicht „gelöst“ und ausargumentiert werden. Mit anderen Worten: Die rechtliche Argumentation beginnt dort, wo der Rechtsstreit beginnt.

Beispiel: im Falle einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling, die vom LVwG Niederösterreich entschieden wird, und bei der weder in der Beschwerde noch in der Verhandlung Zweifel an der Zuständigkeit vorgebracht werden, ist es nicht erforderlich, in der rechtlichen Beurteilung unter Anführung des § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG herzuleiten, woraus sich die Zuständigkeit des LVwG NÖ ergibt.

Abgrenzung

Zum besseren Verständnis kann es hilfreich sein, auch bei der Beurteilung der Rechtsfrage zunächst einleitend klarzustellen, in welchem Umfang der Bescheid angefochten ist oder worauf sich die wesentliche Argumentation richtet

Beispiele:

„Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe und lässt den Schuldausspruch unbekämpft.“

„Angefochten ist lediglich die in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides getroffene Kostenentscheidung.“ (trennbarer Spruchteil)

„Das Beschwerdevorbringen richtet sich gegen die Auflage xx, mit der die Verpflichtung zur Errichtung von Schallschutzwänden bei km xx vorgeschrieben wurde.“ (kein trennbarer Spruchteil, aber die in der rechtlichen Beurteilung abzuhandelnden strittigen Rechtsfragen werden idR damit eingegrenzt sein)

Darstellung der Rechtslage:

Eine wörtliche Wiedergabe der angewendeten Bestimmungen ist nicht zwingend erforderlich, wird sich allerdings bei komplexeren Normen empfehlen. Zu beachten ist, dass wiedergegebene Rechtsvorschriften einen klaren Bezug zu den zu lösenden Rechtsfragen aufweisen sollten (und daher etwa zuständigkeitsbegründende Normen nur dann wiedergegeben werden, wenn eine Rechtsfrage zur Zuständigkeit zu lösen ist). Zudem ist, wenn diesbezüglich Zweifel bestehen könnten, die konkret herangezogene Fassung anzugeben.

Beispiel für nicht wörtliche Wiedergabe:

„Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, nicht schneller als 50 km/h fahren.“ (dass in dieser Bestimmung weiters festgelegt wird, dass „auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den Übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h“ gefahren werden darf, kann in einem Fall, in dem es um eine Überschreitung im Ortsgebiet geht, weggelassen werden)

Beispiel wörtliche Wiedergabe:

§ 49 Abs. 3 Z 3 ASVG in der im vorliegenden Fall zeitraumbezogen noch anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 67/2001 lautet:

„(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:
[...]

3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der Dienstnehmer, die im Kassens- oder Zählendienst beschäftigt sind, soweit sie 14,53 € im Kalendermonat nicht übersteigen;“

Abzuraten ist davon, Rechtsvorschriften mit dem Beisatz „idgF“ anzugeben. Denn entweder ist die Fassung so unstrittig, dass es nicht erforderlich ist, sie konkret anzugeben (weil es sich etwa eine allgemein bekannte Norm handelt, die seit längerem unverändert in Geltung steht). Oder aber es ist entscheidungswesentlich, ob man dem Erkenntnis gerade Fassung A oder Fassung B zugrunde legt: in diesem Fall ist mit „idgF“ nichts gewonnen, sondern es ist – in der Regel durch Bezugnahme auf das BGBl oder LGBl, durch die die Rechtsvorschrift zuletzt geändert wurde – die Fassung nachvollziehbar zu konkretisieren.

Umfang

Das Erkenntnis dient der Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits, es ist weder ein juristisches Lehrbuch noch eine wissenschaftliche Monographie. Ausführungen, die bloß theoretische Rechtsfragen ohne Auswirkung auf den zu entscheidenden Streitfall abhandeln, haben in der rechtlichen Beurteilung ebensowenig verloren wie allgemeine Textbausteine, etwa zur Zuständigkeit oder Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts, wenn dies nicht im konkreten Fall strittig und entscheidungsrelevant ist. Der bloße Umfang der rechtlichen Ausführungen sagt für sich nichts über die Qualität der Entscheidung aus – vielfach zeigen gerade besonders umfangreiche und mit Textbausteinen aufgefüllte Ausführungen eher, dass es dem Richter/der Richterin nicht gelungen ist, die entscheidenden Rechtsfragen zu identifizieren und das Erkenntnis auf diese hin zu fokussieren.

In der rechtlichen Beurteilung ist auf jede strittige Rechtsfrage von Relevanz einzugehen. Dabei ist es zulässig und im Sinne der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zweckmäßig, auf wiederholte gleichgelagerte Argumente im Parteinvorbringen zusammenfassend einzugehen.

Alternativbegründung

Grundsätzlich soll sich die rechtliche Beurteilung auf eine (einzige) klare Argumentationslinie stützen. Das Eröffnen von Alternativbegründungen kann auch als mangelndes Vertrauen in die Haupt-Argumentation verstanden werden. Dennoch ist es manchmal sinnvoll, auch eine Alternativbegründung zu geben, mit der zB den Verfahrensparteien verdeutlicht wird, dass auch andere Sachverhaltsfeststellungen oder andere Auslegungen einer maßgebenden Rechtsvorschrift kein anderes Ergebnis bringen würden. Dabei sollte klargemacht werden, was die Haupt- und was bloß eine Alternativbegründung ist (zB: „Selbst wenn man – entgegen den getroffenen Feststellungen/entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung – aber davon ausginge, dass ... , wäre damit für die beschwerdeführende Partei nichts gewonnen: auch in diesem Fall wäre nämlich weitere Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Genehmigung, dass ...“).

Zitate

In der rechtlichen Argumentation ist natürlich die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – und gegebenenfalls anderer für die jeweiligen Rechtsfragen maßgeblicher Höchstgerichte (EuGH, EGMR, VfGH, OGH) – zu berücksichtigen. Es kommt dabei nicht darauf an, möglichst viel zu zitieren, sondern die für die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen tatsächlich einschlägigen Entscheidungen herauszufiltern. Es ist auch nicht notwendig, eine Vielzahl von Erkenntnissen mit gleichlautenden Rechtssätzen anzuführen.

Beispiel:

„Gemäß § 13 Abs. 8 AVG bewirkt bei einem antragsgebundenen Verfahren die unwesentliche Abänderung des Antrags nicht eine Abänderung des erstinstanzlichen Verfahrensgegenstands bzw. der Sache i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG (vgl. in diesem Sinne schon VwSlg. 6449 A/1964; 10.083 A/1980; VwGH 2.5.1976, 1651/74; 18.3.1980, 2841/79; 10.9.1981, 2041/79; 17.9.1981, 81/06/0046; 28.1.1986, 85/05/0145; 23.4.1987, 86/06/0253; 29.10.1987, 87/06/0107; 7.7.1988, 88/05/0096; 21.2.1989, 88/05/0205; 12.12.1989, 87/05/0134; 20.10.1988, 88/09/0040; 21.2.1989, 88/05/0205).“

Stattdessen besser: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. jüngst ...) ...“

Wichtig ist, sich durch Lesen der Entscheidung (nicht bloß des Rechtssatzes!) zu versichern, dass die zitierte Entscheidung tatsächlich für die Rechtsfrage relevant ist, auch im Hinblick auf die maßgebliche Rechtslage und entscheidungserhebliche Sachverhaltselemente. Selbstverständlich sind Entscheidungen korrekt, insbesondere ohne sinnstörende Weglassungen und möglichst präzise (zB Angabe von Rz), zu zitieren. Sofern eine zu einer früheren abweichenden Rechtslage ergangene Entscheidung zitiert wird, ist klarzustellen, dass und wie die Entscheidung auch für die nun maßgebliche Rechtslage von Bedeutung ist; Ähnliches gilt bei der Heranziehung von Judikatur zu anderen, aber vergleichbaren Bestimmungen.

Wenn Sie eine Rechtsansicht, die in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck kommt, nicht teilen, steht Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit offen, Ihre Argumentation im Erkenntnis in entsprechender inhaltlicher und sachlicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darzulegen, in diesem Sinne zu entscheiden und die ordentliche Revision zuzulassen. Dies ist freilich nur dann sinnvoll, wenn Sie tatsächlich neue, vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht behandelte Argumente in die Diskussion einbringen können oder es aus anderen Gründen – zB zwischenzeitlicher einschlägiger Rechtsprechung des EuGH – nicht aussichtslos scheint, dass der VwGH von seiner Rechtsprechung abgehen könnte. Abgesehen davon hat „Judikaturchelne“, insbesondere in emotionaler Form, in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes nichts verloren.

Die Zitierung von Rechtsprechung des entscheidenden Verwaltungsgerichtes („Eigenzitat“) sollte in der Regel eher vermieden werden, da sie allenfalls eine konstante Entscheidungspraxis, nicht aber die Richtigkeit der vertretenen Rechtsauffassung zu belegen vermag. Auch andere Verwaltungsgerichte werden eher nicht zu zitieren sein, es sei denn zum Beleg einer uneinheitlichen Rechtsprechung, die für den Fall fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung implizieren könnte. (Wenn Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, bildet das Vorliegen uneinheitlicher Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte allein aber keinen Grund für die Zulässigkeit der Revision).

Gegen die Zitierung rechtswissenschaftlicher Literatur, wenn sie tatsächlich für die entscheidenden strittigen Rechtsfragen relevant ist und über eine bloße Beschreibung hinausgeht, ist nichts einzuwenden. Argumente der Literatur können dabei zur Stützung der eigenen juristischen Argumentation dienen, diese aber nicht ersetzen.

In jedem Fall gilt, dass der Bezug von Rechtsprechungs- und Literaturziten zu entscheidenden Rechtssache klar erkennbar sein muss. Abzulehnen ist die gelegentlich festzustellende Praxis, in der rechtlichen Beurteilung zunächst Textbausteine mit Leitsätzen aus der Rechtsprechung oder Literaturziten aneinanderzureihen und dann übergangslos – ohne erkennbare Ableitung aus diesen Leitsätzen – die „Lösung“ der Rechtsfrage zu präsentieren.

Umgang mit Rechtsgutachten

Es besteht keine Verpflichtung, sich im Detail mit vorgelegten Rechtsgutachten auseinanderzusetzen. Auch vor den Verwaltungsgerichten gilt der Grundsatz „iura novit curia“.⁶ VwGH 28. März 2017, Ro 2016/08/0023

Obiter dicta

Aussagen des Verwaltungsgerichts zu Rechtsfragen, die nicht zur Entscheidung stehen, sollten vermieden werden, da sie zur Entscheidung des Falles nichts beitragen und weder das Verwaltungsgericht noch die Behörde (oder die Verfahrensparteien) binden können.

Sprache

Gerade bei der rechtlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass viele Verfahrensparteien nicht rechtlich vertreten sind und die Entscheidung daher auch für nicht rechtskundige Personen möglichst verständlich sein soll. Dies ändert nichts daran, dass juristische Fachbegriffe korrekt zu verwenden sind; unnötige Fremdwörter sollten aber genauso wie kompliziertes „Gerichtsdeutsch“ vermieden werden.

Auch – und gerade – wenn einzelne Verfahrensparteien oder deren Vertreter/innen die richterliche Geduld besonders strapaziert haben, sollte im Erkenntnis keine emotionale „Abrechnung“ erfolgen. Herabsetzende, wertende Bemerkungen über Verhalten oder Vorbringen von Rechtsvertreter/innen und Verfahrensparteien beschädigen die richterliche Autorität mehr als dieses Verhalten selbst.

⁶VwGH 28. März 2017, Ro 2016/08/0023: „Es trifft auch nicht zu, dass das BVwG seine Begründungspflicht verletzt hat, weil es sich mit den von der rw Partei im Verfahren vorgelegten Rechtsgutachten nicht auseinandergesetzt habe. Aus keiner Vorschrift des Verfahrensrechts ist abzuleiten, dass ein Verwaltungsgericht bei der Auslegung von Rechtsvorschriften im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung auf Rechtsgutachten Bezug nehmen müsste. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtsvorschriften im Ergebnis richtig anwendet und die auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gestützte Beurteilung der Rechtsfrage in der Begründung ‚klar und übersichtlich‘ (vgl. §§ 17 und 29 VwGVG iVm § 60 AVG) zusammenfasst. [...] Mit Fragen der Beweiswürdigung haben Rechtsgutachten - da sie nicht der Feststellung von Tatsachen dienen - von vornherein nichts zu tun.“

Vgl in diesem Sinne auch OGH 20.10.2005, 2 Ob 235/05f: „Die Parteien haben in dieser Rechtssache gleich sechs verschiedene, einander teilweise widersprechende private Rechtsgutachten [...] vorgelegt. Eine solche Vorlage mag zulässig sein [...], der Oberste Gerichtshof ist aber nicht verpflichtet, auf derartige Auftragswerke im Einzelnen einzugehen. Es gilt der Grundsatz: iura novit curia.“

Begründung des Zulässigkeitsausspruchs

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Der Begründungspflicht wird nicht Genüge getan, wenn im Wesentlichen bloß der Gesetzeswortlaut wiedergegeben wird, wie dies bei vielen Textbausteinen der Fall ist:

Beispiel für unzureichende Begründung mit Textbaustein:

„Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.“

Stattdessen wäre anzugeben, aus welchem konkreten, auf den entschiedenen Fall bezogenen Grund die Revision nicht zulässig ist.

Beispiel:

„Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass das Starten des Motors als Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs zu beurteilen ist, entspricht der ständigen, oben näher zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.“

Mögliche Begründungslinien für die Nichtzulassung der Revision wären neben der Übereinstimmung mit der (in der rechtlichen Beurteilung konkret darzulegenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa

- dass eine klare Rechtslage vorliegt, die keine Auslegungsschwierigkeiten bereitet
- dass eine auf die Umstände des Einzelfalls bezogene Interessenabwägung vorzunehmen war
- dass allein Fragen der Beweiswürdigung entscheidend waren.

Ergibt sich die Unzulässigkeit der Revision bereits aus § 25a Abs. 4 VwGG, ist auch dies entsprechend darzulegen (bei mehreren Übertretungen gegebenenfalls gesondert für die davon betroffenen Übertretungen):

Beispiel:

„Die Revision ist unzulässig, da ...

Die Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ist im Hinblick auf die Übertretung des § 99 Abs. 3 lit e StVO (Spruchpunkt X) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil wegen dieser Übertretung bloß eine Geldstrafe von bis zu € 726,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von € 50,- verhängt wurde.“

Wird die Revision zugelassen, ist dies ebenfalls kurz zu begründen. „Zweck der Begründungspflicht nach § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG ist die vom VwG vorzunehmende

Fokussierung auf die vom VwGH zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage. Das VwG hat in der Begründung zum Ausspruch der Zulässigkeit der Revision daher (kurz) darzulegen, welche – konkret auf die vorliegende Beschwerdesache bezogene – grundsätzliche Rechtsfrage der VwGH (erstmalig) zu lösen hätte.“ (VwGH 24.09.2015, Ro 2015/07/0010).

Auch bei Zulassung der Revision reicht die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts („da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt“) nicht aus (VwGH 16.11.2015, Ro 2015/12/0012). Ebenso reicht es nicht aus, pauschal auf angeblich uneinheitliche Rechtsprechung zu verweisen: „Das VwG begründet die Zulassung der Revision mit der nicht näher substantiierten, mit keinen Zitaten aus der Rechtsprechung des VwGH belegten Behauptung, die zu lösende Rechtsfrage werde in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet. Damit wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.“ (VwGH 17.11.2015, Ro 2015/22/0005)

Wird die Revision zugelassen, sollte daher möglichst deutlich die Rechtsfrage klar umschrieben werden:

Beispiel: „Die Revision ist zulässig, da zu der nach § 6 Abs. 1 Z 1 NÖ GVG 2007 hier entscheidenden Rechtsfrage, ob ein Grundstück auch dann ‚zum Zweck des Wohnbaues oder zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist‘, wenn das Grundstück diesen Zwecken bloß mittelbar dient, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.“